

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (Art. 3 Abs. 1 VVG)

(Ausgabe 04.2014)

Diese Kundeninformation gibt Auskunft über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die detaillierten Rechte und Pflichten der einzelnen Vertragsparteien sind aus der Offerte/dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsvertrag, den Vertragsbedingungen und den anwendbaren Gesetzen, vorab dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), ersichtlich.

Identität des Versicherers

Versicherer ist die

TSM Versicherungs-Gesellschaft, Genossenschaft
(nachstehend 'TSM' genannt)

mit Sitz in 2301 La Chaux-de-Fonds, rue Jaquet-Droz 41. Die TSM ist eine Genossenschaft nach Schweizerischem Recht, gegründet 1921. Sie ist eine unabhängige Schweizer Versicherungsgesellschaft, die im Bereich der Schadenversicherung tätig ist.

Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes

Die Offerte/der Versicherungsantrag, der Versicherungsvertrag und die Vertragsbedingungen geben Auskunft über die versicherten Risiken und den Umfang des Versicherungsschutzes.

Prämien

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und Summen sowie dem gewählten Deckungsumfang ab. Sie ist jährlich an dem im Versicherungsvertrag angegebenen Datum fällig. Bei Ratenzahlungen kann eine Gebühr hinzukommen. Angaben zur Prämie und zu möglichen Gebühren sind in der Offerte/im Versicherungsantrag bzw. im Versicherungsvertrag ersichtlich.

Prämienrückerstattung

Anspruch auf eine Prämienrückerstattung besteht, wenn die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer im Voraus bezahlt wurde und der Versicherungsvertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben wird. Die Höhe der Rückerstattung entspricht dem Prämienanteil der nicht abgelaufenen Versicherungsdauer.

Kein Anspruch auf eine Prämienrückerstattung besteht, wenn entweder a) die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde oder b) die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Pflichten des Versicherungsnehmers

- Gefahrveränderung
Ändert sich im Lauf der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss der Versicherungsnehmer die TSM unverzüglich schriftlich informieren.
- Sachverhaltsermittlung
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag (wie Erfüllung der Anzeigepflicht, Änderung der Gefahr, Prüfung des Leistungsanspruchs) mitzuwirken und der TSM alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und/oder diese bei Dritten zuhanden der TSM zu erwirken. Die TSM kann auch eigene Abklärungen treffen.
- Schadenfall
Der Versicherungsnehmer hat der TSM jedes ihm bekannt gewordene Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen, die verlangten Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Dokumente einzureichen.

Im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie im Versicherungsvertrag sind Ergänzungen zu den genannten Punkten und allenfalls weitere Pflichten des Versicherungsnehmers enthalten.

Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages

Die Laufzeit des Versicherungsvertrages ist in der Offerte/im Versicherungsantrag bzw. im Versicherungsvertrag ersichtlich. Bestehen im Versicherungsvertrag keine

anderslautenden Vereinbarungen über Laufzeit und Beendigung, verlängert sich die Laufzeit nach ihrem Ablauf stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher gekündigt hat. Ist der Versicherungsvertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

Der Versicherungsvertrag kann ausserdem beendet werden

- im Schadenfall: durch Kündigung einer der beiden Vertragsparteien und vorausgesetzt, die TSM erbringt für den Schaden eine Leistung, spätestens mit deren Auszahlung
- wenn die TSM Anpassungen des Vertragsinhaltes verlangt: durch Kündigung des Versicherungsnehmers, bis spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres
- wenn die TSM die Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt: durch Kündigung des Versicherungsnehmer, bis vier Wochen nachdem dieser Kenntnis von der Pflichtverletzung erhalten hat, spätestens jedoch ein Jahr danach
- wenn der Versicherungsnehmer seiner Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist (unrichtig mitgeteilte oder verschwiegene Gefahrstatsachen): durch Kündigung der TSM, bis vier Wochen nachdem sie Kenntnis von dieser Pflichtverletzung erhalten hat
- wenn die Prämie weder zur Verfallzeit noch innerhalb der Nachfristen entrichtet wird: durch Vertragsrücktritt der TSM

Im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie im Versicherungsvertrag sind Ergänzungen zu den genannten Punkten und allenfalls weitere Möglichkeiten zur Beendigung des Versicherungsvertrages enthalten.

Bearbeitung der Personendaten

Die TSM betrachtet alle Personendaten als vertraulich. Sie behandelt diese mit der notwendigen Diskretion und gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie weiteren gesetzlichen Auflagen. Unter Personendaten sind alle Daten zu verstehen, die der TSM vom Versicherungsnehmer bzw. dessen Bevollmächtigten mitgeteilt wurden sowie öffentlich zugängliche Daten.

Die TSM bearbeitet die Personendaten soweit diese für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig sind. Die Personendaten werden ausserdem für statistische Auswertungen, Produktpflege und Marketingzwecke innerhalb der TSM verwendet. Die Aufbewahrung erfolgt in physischer und/oder elektronischer Form, geschützt vor unberechtigtem Zugriff Dritter.

Die TSM kann im erforderlichen Umfang Personendaten an beteiligte oder vom Versicherungsnehmer dazu bevollmächtigte Dritte weiterleiten, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer, sowie an Gutachter, Rechtsberater und Versicherungsvermittler. Bei der Wahrung von Regressansprüchen können Personendaten ausserdem an haftpflichtige Drittparteien übermittelt werden.

Die TSM behält sich vor, Auskünfte bei Dritten (wie Behörden oder Vorversicherer) einzuholen, unabhängig davon, ob ein Versicherungsvertrag zustande kommt.

Dem Versicherungsnehmer steht gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) ein Auskunftsrecht über die Bearbeitung seiner Daten zu.